

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Ferienbetreuung an der Marlene-Reidel-Grundschule Kumhausen

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Marlene-Reidel-Grundschule Kumhausen als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Kumhausen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, welches zur Ferienbetreuung aufgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Der Besuch der Ferienbetreuung kostet 5,00 Euro pro angefangener Betreuungsstunde; ab der 5. Stunde vermindert sich der Betrag auf 4,00 Euro pro angefangener Betreuungsstunde. Nimmt ein Kind an der angebotenen Mittagsverpflegung teil, so ist pro Mahlzeit der Selbstkostenpreis zu entrichten.

(2) Die gemäß Abs.1 zu entrichtende Gebühr wird auf Antrag nach dieser Tabelle ermäßigt, wenn die entsprechenden Einkommensnachweise bei Aufnahme in die Einrichtung erbracht werden.

Stufe - maßgebliches Einkommen – Ermäßigung:

I bis € 27.000 - 50 %

II € 27.000 bis 30.000 - 40 %

III € 30.000 bis 34.000 - 30 %

IV € 34.000 bis 38.000 - 15 %

V mehr als € 38.000 – keine Ermäßigung

Als Einkommen ist zugrunde zu legen:

- bei bestehender Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft das Einkommen beider Partner,
- bei geschiedener Ehe das Einkommen desjenigen Elternteils, dem das Sorgerecht übertragen wurde bzw. bei dem sich das Kind ständig aufhält,

- bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten das Einkommen desjenigen, bei dem sich das Kind ständig aufhält,
- bei Ledigen das Einkommen des Inhabers des Sorgerechts.

Als Jahreseinkommen gilt

- der Bruttojahresarbeitslohn nach Lohnsteuerkarte (Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Lohnsteuerjahresausgleich),
- der Gesamtbetrag der Bruttoeinkünfte nach Einkommensbescheiden,
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld, Unterhaltsbeihilfen, Renten, Sozialhilfe, Mietbeihilfen, Unterhaltszahlungen und sonstige Einnahmen.

Maßgebend ist jeweils das Jahreseinkommen im Kalendervorjahr.

Ist zum Zeitpunkt der Anmeldung ein niedrigeres Einkommen als im Vorjahr zu erwarten, wird auf Antrag das nachgewiesene aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Nach Jahresablauf wird die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Jahreseinkommen rückwirkend festgelegt.

(3) Bei Geschwisterkindern in der Familie, für die Kindergeld gewährt wird, werden die Gebühren ab dem 2. Kind - auf Antrag - um 50 % ermäßigt.

(4) Beim Zusammentreffen von Absatz 2 und 3 wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühr und der Betrag für die Mittagsverpflegung im Sinne von § 3 entstehen mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung. Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet und erhält eine Platzzusage ist die Gebühr in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird (Ausnahme: Schriftlicher Rücktritt oder schriftliche Änderung spätestens 14 Tage vor der Betreuung - § 7 – Satzung für die Ferienbetreuung an der Marlene-Reidel-Grundschule Kumhausen).

2. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Gebühr jedoch erst am Ende der Ferienbetreuung, zusammen mit den evtl. angefallenen Gebühren für die Mittagsverpflegung, auf eines der Konten der Gemeinde Kumhausen zu überweisen oder durch Bankeinzugsverfahren (SEPA-Lastschrift) zu entrichten.

3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung oder dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

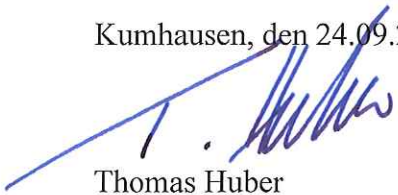
§ 5 Gebührenrückerstattung

Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt auch bei Ausschluss durch die Gemeinde. Im Krankheitsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung über eine eventuelle Rückerstattung. Erlass und Rückerstattung von Gebühren auf Antrag durch Billigungsmaßnahmen des Trägers bleiben unbenommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 15.10.2018 in Kraft.

Kumhausen, den 24.09.2018



Thomas Huber
1. Bürgermeister